



Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über geeignete Therapieeinrichtungen für Menschen mit einer Massnahme gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

eröffnet am 2. Dezember 2019

Der «Fall Carlos/Brian» und die Medienberichterstattung darüber hat in den letzten Wochen die Aufmerksamkeit auf die «kleine Verwahrung» beziehungsweise auf Massnahmen gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) gelenkt. Gemäss dem Merkblatt «Vollzug von stationären Massnahmen nach Artikel 59 StGB des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats» kann das Gericht «eine stationäre Behandlung nach Artikel 59 StGB anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten beugen.

Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 (geschlossene Strafanstalt oder geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt) behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.»¹

Wie ausgeführt, kann die Massnahme der «kleinen Verwahrung» nach jeweils fünf Jahren verlängert werden, bis die Vollzugsbehörde beziehungsweise das Gericht zur Ansicht gelangt, die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung seien gegeben. Gemäss einem Bericht von «10vor10» des Schweizer Radio und Fernsehens (SRF) befinden sich aktuell über 800 Menschen in der Schweiz in einer Massnahme nach Artikel 59 StGB. Davon warten rund 300 auf einen geeigneten Platz in einer Therapieeinrichtung. Die Problematik der geringen Anzahl spezialisierter Plätze bedeutet für die Menschen mit einer «kleinen Verwahrung» eine zusätzliche psychische Belastung. Im Gegensatz zu einem «normalen» Strafvollzug können sie schwer abschätzen, wann ein geeigneter Therapieplatz frei wird, wie lange die Massnahme noch dauert und ob sie überhaupt jemals genügend therapiert sein werden.²

¹ https://justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/merkblaetter/Merkblatt_Masnahmen_nach_Art_59_StGB.pdf, gesehen am 11.11.2019

² <https://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/fall-carlos-gericht-ordnet-stationaere-behandlung-an?id=82ef4a0e-a606-4889-a9c0-a2a5dbf49324>, gesehen am 11.11.2019

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für wie viele Personen wurde von Luzerner Gerichten eine Massnahme nach Artikel 59 StGB angeordnet?
2. In welchen Einrichtungen sind diese Menschen platziert?
3. Wie viele davon sind aktuell nicht adäquat platziert beziehungsweise warten auf einen für sie geeigneten Therapieplatz?
4. Was unternimmt der Kanton Luzern, damit diese Menschen so rasch wie möglich an einem geeigneten Ort untergebracht werden können?
5. Wie lange muss in der Regel auf einen geeigneten Therapieplatz gewartet werden? Wie lange dauerten die fünf längsten «Wartezeiten»?
6. Bei wie vielen Personen wurde die Massnahme nach Artikel 59 StGB bereits ein Mal oder mehrere Male verlängert?
7. Wie stehen die Chancen dieser Menschen auf eine bedingte Entlassung?
8. Wie gestalten sich die Resozialisierungsbemühungen bei Menschen mit einer Massnahme nach Artikel 59 StGB während der Therapie?
9. Wie ist die Zusammenarbeit im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz in Bezug auf die spezialisierten Angebote/Plätze in den Vollzugseinrichtungen?

Setz Isenegger Melanie
Budmiger Marcel
Roth David
Ledergerber Michael
Wimmer-Lötscher Marianne
Agner Sara
Brunner Simone
Schuler Josef
Engler Pia
Schwegler-Thürig Isabella
Candan Hasan
Zemp Baumgartner Yvonne
Fässler Peter
Muff Sara
Schneider Andy
Sager Urban
Meyer-Jenni Helene
Koch Hannes
Frey Monique
Stutz Hans
Zbinden Samuel
Bucher Noëlle
Arnold Valentin
Hofer Andreas
Estermann Rahel
Heeb Jonas
Frey Maurus
Kurer Gabriela
Schmutz Judith
Meyer Jörg